



Regierung von Oberfranken, Postfach 110165, 95420 Bayreuth

E-Mail
Gemeinde Issigau
Marktplatz 16
95192 Lichtenberg

Bö/ck
05.05.2023

Ihr Zeichen
Datum Ihrer Nachricht

ROF-SG24-8314.2-77-2-3
Michael Birnbaum
(0921) 604-1765
(0921) 604-41258
K 243
Michael.Birnbaum@reg-ofr.bayern.de

Unser Zeichen
Ansprechpartner
Telefon
Telefax
Zimmer
E-Mail

15.06.2023

Datum

**Vollzug des BauGB
Gemeinde Issigau, Landkreis Hof
Flächennutzungsplan mit integriertem Landschaftsplan
Beteiligung der Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 1 BauGB**

hier: landesplanerische Stellungnahme

Dienstgebäude
Ludwigstraße 20, 95444 Bayreuth

Sehr geehrte Damen und Herren,

zur o.g. Planung gibt die Regierung von Oberfranken als höhere Landesplanungsbehörde folgende Stellungnahme ab:

Telefon 0921 604-0
Telefax 0921 604-41258
E-Mail poststelle@reg-ofr.bayern.de
www.regierung.oberfranken.bayern.de

Vorhaben

Die Gemeinde Issigau stellt erstmalig einen Flächennutzungsplan (FNP) mit integriertem Landschaftsplan (LP) für das gesamte Gemeindegebiet auf. Mit dem FNP sollen geeignete Rahmenbedingungen für die künftige bauliche Entwicklung und sonstige Nutzungen in der Kommune geschaffen werden.

Besuchszeiten
Mo-Do 08:00 – 12:00 Uhr
13:00 – 15:30 Uhr
Fr 08:00 – 12:00 Uhr
oder nach Vereinbarung

Der Schwerpunkt der künftigen Siedlungstätigkeit soll im Hauptort Issigau stattfinden. Neben der planerischen Übernahme bestehender Siedlungsstrukturen und bereits rechtskräftiger Bebauungspläne sind insbesondere bestandsorientierte Arrondierungen geplant.

StOK Bayern in Landshut
IBAN: DE04 7500 0000 0074 3015 15
BIC: MARKDEF1750
Deutsche Bundesbank Regensburg

Darüber hinaus enthält der FNP-Entwurf aber auch zwei größere Flächenneuausweisungen:

- Am nordwestlichen Ortsrand des Hauptortes Issigau (sog. Blumen-eck); rd. 5,4 ha neue Wohnbauflächen
- Erweiterung des Gewerbegebietes der Künzel-Holz Issigau GmbH; rd. 2,7 ha neue gewerbliche Bauflächen.



Fachliche Vorgaben (Ziele der Raumordnung Z / Grundsätze der Raumordnung G) für die Ausweisung neuer Siedlungsflächen im Landesentwicklungsprogramm Bayern, Stand 1. Juni 2023 (LEP) und im Regionalplan der Region Oberfranken-Ost (RP 5):

- Der Ressourcenverbrauch soll in allen Landesteilen vermindert und auf ein dem Prinzip der Nachhaltigkeit verpflichtetes Maß reduziert werden. Unvermeidbare Eingriffe sollen ressourcenschonend erfolgen. (LEP 1.1.3 G)
- Bei der Inanspruchnahme von Flächen sollen Mehrfachnutzungen, die eine nachhaltige und sparsame Flächennutzung ermöglichen, verfolgt werden. (LEP 1.1.3 G)
- Der demographische Wandel ist bei allen raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen, insbesondere bei der Daseinsvorsorge und der Siedlungsentwicklung, zu beachten. (LEP 1.2.1 Z)
- Bei der Ausweisung von Bauland soll auf die Sicherstellung eines ausreichenden Wohnangebots für einkommensschwächere, weniger begüterte Bevölkerungsgruppen durch entsprechende Modelle zur Erhaltung und Stabilisierung gewachsener Bevölkerungs- und Sozialstrukturen hingewirkt werden. (LEP 1.2.2 G)
- Die Funktionsfähigkeit der Siedlungsstrukturen einschließlich der Versorgungs- und Entsorgungsinfrastrukturen soll unter Berücksichtigung der künftigen Bevölkerungsentwicklung und der ökonomischen Tragfähigkeit erhalten bleiben. (LEP 1.2.6 G)
- Die Ausweisung von Bauflächen soll an einer nachhaltigen und bedarfsorientierten Siedlungsentwicklung unter besonderer Berücksichtigung des demographischen Wandels und seiner Folgen, den Mobilitätsanforderungen, der Schonung der natürlichen Ressourcen und der Stärkung der zusammenhängenden Landschaftsräume ausgerichtet werden. (LEP 3.1.1 G)
- Flächensparende Siedlungs- und Erschließungsformen sollen unter Berücksichtigung der ortsspezifischen Gegebenheiten angewendet werden. (LEP 3.1.1 G)
- Die Ausweisung größerer Siedlungsflächen soll überwiegend an Standorten erfolgen, an denen ein räumlich gebündeltes Angebot an öffentlichen und privaten Dienstleistungs-, Versorgungs- und Infrastruktureinrichtungen in fußläufiger Erreichbarkeit vorhanden ist oder geschaffen wird. (3.1.1 G)
- Die Ausweisung neuer Siedlungsflächen soll vorhandene oder zu schaffende Anschlüsse an das öffentliche Verkehrsnetz berücksichtigen. (3.1.2 G)
- In den Siedlungsgebieten sind die vorhandenen Potenziale der Innenentwicklung vorrangig zu nutzen. Ausnahmen sind zulässig, wenn Potenziale der Innenentwicklung begründet nicht zur Verfügung stehen (LEP 3.2 Z)
- Eine Zersiedelung der Landschaft und eine ungegliederte, insbesondere bandartige Siedlungsstruktur soll vermieden werden. (LEP 3.3 G)
- Die Standortvoraussetzungen für eine wettbewerbsfähige Tourismuswirtschaft sollen im Einklang mit Mensch und Natur erhalten und verbessert werden. (LEP 5.1 G)
- Bei der Ausweisung neuer Siedlungsgebiete soll verstärkt auf die Erschließung durch den öffentlichen Personennahverkehr geachtet werden. (RP 5 B IX 1.1.3 G)

Bewertung

1. Allgemeines

Grundsätzlich wird die erstmalige Aufstellung eines Flächennutzungsplanes mit integriertem Landschaftsplan seitens der Regierung von Oberfranken ausdrücklich begrüßt.

Das im Kapitel 4.2 skizzierte Ziel zur Stärkung der Vitalität des Kernortes Issigau wird ebenso befürwortet wie die Stärkung der Innenentwicklung, die Fokussierung der Siedlungstätigkeit auf den Hauptort und das Freihalten des Talraums des Issigbachs.

2. Siedlungsplanung

In Umsetzung der in Art. 5 Abs. 2 Bayerisches Landesplanungsgesetz (BayLplG) als Leitmaßstab der Landes- und Regionalplanung formulierten nachhaltigen Raumentwicklung sind u.a. die o.g. Festlegungen zur Flächenschonung und zur Reduzierung der Flächeninanspruchnahme für Siedlungs- und Verkehrszwecke formuliert, welche im Rahmen der Bauleitplanung zu beachten bzw. zu berücksichtigen sind.

Demnach ist bei der Aufstellung von Bauleitplänen für neue Siedlungsflächen zu prüfen, ob für diese ein hinreichender Bedarf besteht, der in Abwägung mit anderen Belangen die Flächeninanspruchnahme rechtfertigt (vgl. LEP 1.2.1 und 3.1.1).

Flächensparenden Erschließungs- und Siedlungsformen ist generell Vorrang zu geben.

Insbesondere erfordert aber Ziel LEP 3.2 "Innenentwicklung vor Außenentwicklung", dass vor Inanspruchnahme neuer Flächen für Siedlungszwecke zunächst vorhandene Potentiale der Innenentwicklung in den Siedlungsgebieten genutzt werden.

Der vorliegende FNP-Entwurf enthält bislang keine plausiblen Aussagen, welche den Bedarf für neue Flächenausweisungen begründen (vgl. LEP 1.2.1 Z, 3.1.1 G). Eine Eignung für die Aufnahme überörtlicher Wohnraumbedarfe kann aufgrund der geringen Ausstattung mit Einrichtungen der Daseinsvorsorge aus raumordnerischer Sicht jedenfalls nicht bestätigt werden.

Eine Prüfung der im Gemeindegebiet vorhandenen Potenziale der Innenentwicklung ist in den Planungsunterlagen ebenfalls nicht erkennbar (vgl. LEP 3.2 Z).

Erst auf Grundlage einer entsprechenden Bedarfsermittlung kann die Vereinbarkeit des Bauleitplans mit den Zielen und Grundsätzen der Raumordnung bewertet werden.

Für eine qualifizierte und rechtssichere Ausarbeitung wird auf die **Auslegungshilfe Bedarfsnachweis** des Bayerischen Staatsministeriums für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie (abrufbar unter <https://www.flaechensparoffensive.bayern/>) und auf die **Planungshilfen für die Bauleitplanung 2020/2021** des Bayerischen Staatsministeriums für Wohnen, Bau und Verkehr verwiesen.

Bei überschlägiger Betrachtung der Bevölkerungsentwicklung der Vergangenheit, der amtlichen Vorausberechnungen (LfStat) sowie angesichts möglicher Innenentwicklungspotenziale erscheint der Bedarf für die geplanten Wohnbauflächen-Ausweisung im derzeitigen Umfang allerdings fraglich.

Die Gewerbeflächenausweisung für die standortgebundene Erweiterung des örtlichen Holzbetriebes ist indes nachvollziehbar.

Eine Abstimmung der Siedlungs- und Mobilitätsentwicklung bzw. die Berücksichtigung der Belange des öffentlichen Verkehrs bei den neuen Siedlungsflächen ist nicht erkennbar (vgl. LEP 3.1.2 G, RP 5 B IX 1.1.3 G).

3. Landschaftsplanung

Der Flächennutzungsplanentwurf wurde regierungsintern dem *Sachgebiet 51 Naturschutz* zur Prüfung übermittelt und dort naturschutzfachlich bewertet:

- *Grundsätzliches*

Im Gemeindegebiet Issigau geht es v.a. darum, landschaftliche Qualitäten zu erkennen, zu sichern und zu entwickeln. Der Landschaftsplan schafft wichtige Voraussetzungen zur Verwirklichung eines Umfeldes, in dem die Menschen gerne leben und sich wohlfühlen. Er liefert gute Anregungen für eine nachhaltige Entwicklung der Kulturlandschaft, der Landwirtschaft, der Siedlung und der Erholungsvorsorge.

Issigau liegt im Landkreis Hof am östlichen Rand des Frankenwaldes etwa 20 km nordwestlich von Hof. Issigau hat Anteil am Naturraum Nordwestlicher Frankenwald (Thüringer Schiefergebirge) und Mittelvogtländischem Kuppenland. Vor allem in den Tälern der Saale, der Selbitz (insbesondere das Höllental) und des Issigbaches finden sich naturschutzfachlich wertvolle Flächen. Die charakteristischen Waldkomplexe z.T. mit Felsen und Felsfluren hauptsächlich aus Diabasbrekzien im Höllental gilt es besonders zu erhalten, denn diese Lebensräume beherbergen noch Arten, die andernorts bereits selten geworden sind.

Grundsätzlich besteht Einverständnis mit dem übermittelten Entwurf. So ist z.B. die Darstellung der sog. § 30-Flächen (geschützte Flächen) für die Gemeinde sehr hilfreich.

Folgende Hinweise und Anregungen bitten wir zu berücksichtigen:

- *Ökokonto und mögliche Ausgleichsflächen für spätere Eingriffe*

Als Vorsorgeinstrument wird der Gemeinde das Anlegen eines Ökokontos dringend empfohlen. Mit einem gemeindlichen Ökokonto können frühzeitig und kostengünstig Ausgleichsflächen für spätere Eingriffe erworben werden. Mit dem vorliegenden FNP/LP wurden bereits die wesentlichen Vorarbeiten geleistet. Wir empfehlen, die Ortskenntnis des Landschaftsplaners jetzt zu nutzen und im Interesse der Gemeinde Issigau das Ökokonto weiter zu entwickeln, um die spätere Ausweisung von Bebauungsplänen deutlich zu erleichtern/beschleunigen.

Der weitere Zeitaufwand zur Anerkennung von Ökokonto-Flächen hält sich nach hiesigen Erfahrungen in Grenzen. Als Kontakt hierfür wird auf die untere Naturschutzbehörde im Landratsamt Hof verwiesen.

Festgesetzte Flächen für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen sowie Suchräume für vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen) sind textlich beschrieben und in einer Karte dargestellt. Es fehlt jedoch eine Legende, aus der die Unterscheidung der Grüntöne und die schraffierten Linien (Hecken?) hervorgeht.

Flächen für Ausgleichs- oder Ersatzmaßnahmen

- westlich von Issigau, sekundäres Trockenbiotop am Preußenbühl (Felsen, Felsflur)¹, ca. 7,5 ha
- südlich der Straße nach Heinrichsdorf¹, ca. 2,6 ha

- bei Saarhaus², ca. 1,8 ha
- am Issigbach nördlich Reitzenstein, ca. 1,2 ha; geförderte Ankaufsfläche
- nördlich der St 2198, ca. 2,0 ha und 0,5 ha; für Straßenbau
- westlichen Ortsrand von Issigau, 2 Teilflächen, ca. 1,0 ha; für Neubaugebiet Blumeneck
- nördlich Sinterrasen³, ca. 2,2 ha
- nördlich der Eichensteiner Str. zwischen Issigau und Eichenstein
- nördlich Sinterrasen Richtung Reitzenstein⁴, ca. 0,5 ha
- zwischen Sondergebiet Solar und Sondergebiet Waldfriedhof⁴, ca. 10,0 ha

¹ Autobahn GmbH des Bundes, Niederlassung Nordbayern

² Staatliches Bauamt Bayreuth

³ Frankenwaldbrücke (aktueller Planungsstand)

⁴ Sondergebiet Solar

Generell werden die ausgewählten Flächen für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen befürwortet, da u.a. regionale Besonderheiten wie die Felsen und Felsfluren mit vorkommenden seltenen Arten (z.B. Spinnenarten im sekundären Feuchtbiotop am Preußenbühl) berücksichtigt wurden. Für die Auswahl der Flächen und die Detailplanung wird im Vorfeld die Abstimmung mit der unteren Naturschutzbehörde angeregt.

Eine genauere Beurteilung der einzelnen Flächen für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen ist erst dann möglich, wenn für diese konkreten Maßnahmen geplant sind.

- *Flächennutzung*

Bezüglich der Siedlungs- und Gewerbegebiete wird auf die Stellungnahme der unteren Naturschutzbehörde verwiesen.

- *Landschaftsplanerische Aussagen*

Planerische Hinweise und gesetzliche Vorgaben (BNatSchG) sind auf dem neuesten Stand. Hilfreich für den Gemeinderat sind auch die Hinweise auf Umweltauswirkungen bei der Diskussion der Bauflächen.

Eine Konfliktkarte wäre wünschenswert.

Aus naturschutzfachlicher Sicht und für das Landschaftsbild wären weitere Darstellungen zur Flurdurchgrünung an den Feldwegen wünschenswert. Dies steht im Ermessen der Gemeinde.

Der klimaverträgliche Waldumbau (Kapitel 5.2.2.) wird ebenfalls ausdrücklich begrüßt.

Die Landschaftsplanung (Kapitel 5.2.1) beinhaltet neben der Ausweisung von Ausgleichsflächen im Rahmen der Eingriffsregelung in der Bauleitplanung die Entwicklung von landschaftsprägenden Tallagen. Diese ist im Text beschrieben und in einem Plan dargestellt. Bei der Kartendarstellung der Flächenempfehlungen für Dauergrünland in den Talauen und ABSP-Gebieten fehlt eine Legende bzw. Beschreibung der Bedeutung im Text (Dauergrünland ist grün und Wald ist rot dargestellt) Es ist nicht klar, ob es sich bei dem Wald im nordwestlichen Randbereich mit besonderer Schraffur um Wald mit besonderer Bedeutung für den Bodenschutz, Erholung oder das Landschaftsbild handelt.

Der Schwerpunkt der Landesentwicklung liegt auf der Stärkung der Verbundfunktion. Hier sind insbesondere die Talräume der Saale und der Selbitz als überregionale Verbundachsen sowie der Talraum des Issigbaches als regionale Verbundachse zu nennen.

Die vorgestellten Maßnahmen in den Talräumen dienen der Sicherung bzw. Wiederherstellung naturnaher Gewässerabschnitte und Erhalt bzw. Optimierung der Gewässerqualität. Sie beinhalten folgende Punkte:

- Anlegen von Uferrandstreifen entlang von Fließgewässern ohne den Einsatz von Düngung und Pflanzenschutzmitteln,
- Förderung typischer Vegetationstypen wie extensives Grünland und Feuchtflecken,
- Sicherung bzw. Wiederherstellung standortangepasster Flächennutzungen in den Talräumen, wie Grünland- oder Weidewirtschaft,
- Freihalten der Talräume von Bebauung, soweit möglich auch innerorts
- Ergänzen von Gehölzen an strukturarmen Fließgewässern. *Hierzu empfehlen wir insbesondere zertifizierte, autochthone Gehölze.*

Diese Maßnahmen werden ausdrücklich befürwortet.

Der Gemeinderat könnte sein Profil hinsichtlich Artenschutz und Heimat auch schärfen, wenn er einige Naturschutz-Maßnahmen (insbesondere auf Gemeindeflächen) mit staatlichen Fördermitteln umsetzt und so einen Beitrag zum Insektenschutz und zum Erhalt der Biodiversität leistet (z.B. Pflege bereits wertvoller Flächen oder Entwicklung von dauerhaften Blühflächen). Hier hilft der Bauhof, die untere Naturschutzbehörde oder der Landschaftspflegeverband.

Hinweise

Landes- und Regionalplanung (Sachgebiet 24)

- Die in der Planzeichnung erkennbare Parzellierung im Bereich des geplanten Wohngebietes Blumeneck deutet auf klassische Einzelhausbebauung hin. Auch wenn es sich damit im ländlichen Raum um die meist nachgefragte Wohnform handelt, sollten eine differenziertere Weiterentwicklung des Wohnraumangebotes geprüft werden.
Insbesondere Angebote für das "Wohnen im Alter" sowie bezahlbarer Wohnraum werden künftig an Bedeutung gewinnen. Diesbezüglich sollten gemeindliche Leitvorstellungen entwickelt und entsprechende Aussagen im FNP ergänzt werden.
- Wir bitten um Ergänzung des im Regionalplan ausgewiesenen landschaftlichen Vorbehaltsgebietes 1, *Frankenwald westlich Issigau*. Gemäß RP 5 B I 2.2.1 G soll in diesen Gebieten den Belangen des Naturschutzes und der Landschaftspflege besonderes Gewicht zukommen.
- Es wird angeregt, die planerische Darstellung für den *Campingplatz / Wohnmobilstellplatz „Schloss Issigau“* zu prüfen (öffentliche Grünfläche oder alternativ Sonderbaufläche).
- Redaktionell wird dringend empfohlen, eine besser lesbare Signatur zur Unterscheidung zwischen bestehenden und neuen Bauflächen zu wählen, z.B. schraffierte Flächen für neu geplante Bauflächen.

Baurecht (Sachgebiet 32)

- Bedarf: Zwar stellt sich der Planungsbereich für das Baugebiet "Blumeneck" einerseits als eine durchaus sinnvolle Erweiterung dar, andererseits erscheint die Planung "reichlich groß dimensioniert".

Dem gegenüber enthält die Begründung keinerlei Aussage zur Bedarfsermittlung und zum erwarteten Bedarf, dessen zeitlichen Rahmen etc. Dies ist im weiteren Verfahren nachzuholen. Erst mit dieser Begründung kann eine abschließende Beurteilung erfolgen. Im Übrigen sind im Wesentlichen die Darstellung bestehender Bauflächen, die nachrichtliche Übernahme bestehender oder weitgehend abgeschlossener B-Pläne sowie die Abrundung bestehender Bauflächen Gegenstand der Planung insoweit bestehen keine grundsätzlichen Einwände.

- Nachrichtliche Übernahme: In der Begründung ist eine Reihe überörtlicher Zielsetzungen genannt. Da der FNP sowohl die Grundlage für gemeindliche (vgl. § 8 Abs. 2 BauGB) als auch überörtliche Planungsträger (vgl. § 7 BauGB) darstellt, sollten insbesondere die für die Gemeinde Issigau wichtigen Zielsetzungen nachrichtlich in den FNP übernommen, ggf. konkretisiert und dort zusammengefasst werden, so beispielsweise (touristisch bedeutsame) Aussichtspunkte, Landschaftsteile mit besonderer Bedeutung für das Orts- und Landschaftsbild, Hochwassergefahrenflächen, überregionale und regionale Verbindungsachsen zum Gewässer- und Umweltschutz etc. (vgl. § 5 Abs. 2, 4, 4a, BauGB)
- Umweltrelevante Stellungnahmen: Rein vorsorglich wird auf folgendes hingewiesen: Gem. § 4 a Abs. 4 Satz 1, § 3 Abs. 2 Satz 1 BauGB sind auch die "wesentlichen bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen" sowohl in Papierform als auch in Internet sowie im zentralen Landesportal für die Bauleitplanung auszulegen. Hierzu zählen i.d.R. auch die Äußerungen der beteiligten Fachbehörde und -stellen.
- Auslegung: Gem. § 4a Abs. 4 Satz 1 BauGB sind der Inhalt der ortsüblichen Bekanntmachung nach § 3 Absatz 2 Satz 2 und die nach § 3 Absatz 2 Satz 1 auszulegenden Unterlagen sind zusätzlich in das Internet einzustellen und (soweit technisch eingerichtet) über ein zentrales Internetportal des Landes zugänglich zu machen. Dies scheint nicht der Fall zu sein. Es wird gebeten, dies zu prüfen und zumindest für die weitere/n Beteiligung/en zu berücksichtigen.
- Weiteres Vorgehen: Wir regen an, für die weiteren Beteiligungen nach §§ 3 u. 4 BauGB Änderungen gegenüber der aktuellen Fassung dieser Planung textlich zu beschreiben und/oder in der Begründung farblich **darzustellen** bzw. zu **hinterlegen**.

Städtebau (Sachgebiet 34)

- Der Bedarf neu ausgewiesener Wohnbauflächen nordwestlich in Issigau ist nicht unmittelbar ersichtlich. Die städtebauliche Entwicklung hat grundsätzlich, entsprechend § 1 Abs. 5 BauGB, vorrangig durch Maßnahmen der Innenentwicklung zu erfolgen. Eine stichhaltige Potenzialanalyse der Innenentwicklung, beispielsweise mittels Leerstandsmanagement oder Nachverdichtung, ist unerlässlich.

Fazit

Eine landesplanerische Überprüfung, ob der FNP mit den einschlägigen Zielen und Grundsätzen der Raumordnung in Einklang steht, ist anhand der übermittelten Unterlagen nicht möglich.

So wird die Notwendigkeit des zusätzlichen Flächenbedarfs für Wohnbebauung nicht konkret und nachvollziehbar dargelegt. Aussagen zu Innenentwicklungspotenzialen sind den Planungsunterlagen ebenso wenig zu entnehmen.

Daher sind die Planunterlagen entsprechend der o.g. fachlichen Hinweise und orientiert an der Auslegungshilfe Bedarfsnachweis des StMWi zu überarbeiten.

Das Landratsamt Hof erhält eine Kopie dieses Schreibens.

Diese Stellungnahme beschränkt sich nicht nur auf die Erfordernisse der Raumordnung und Erkenntnisse aus dem Rauminformationssystem, sondern bezieht auch andere von der Regierung wahrzunehmende Aufgaben ein. Die abschließende Abwägung der jeweiligen fachlichen Hinweise obliegt der Gemeinde Issigau als Trägerin der Planungshoheit.

Wir bitten nach Verfahrensabschluss um Übermittlung der rechtskräftigen Fassung der Bauleitpläne mit Begründung und der Bekanntmachung auf digitalem Wege (Art. 30 BayLplG) unter Verwendung des einheitlichen Betreffs "Rechtswirksamkeit eines Bauleitplans oder einer Satzung nach § 34 Abs. 4 oder § 35 Abs. 6 BauGB" an folgende E-Mail-Adresse: poststelle@reg-ofr.bayern.de

Für Rückfragen oder ein Abstimmungsgespräch stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

gez.

Birnbaum
Oberregierungsrat